

RS UVS Kärnten 1993/07/29 KUVS-952/1/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.07.1993

Rechtssatz

Wird ein Hund auf einer öffentlichen Straße nicht an der Leine geführt und hat er auch keinen sicheren Maulkorb, verantwortet der Hundehalter eine Verwaltungsübertretung nach dem Tierseuchengesetz.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at